



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Monika Millet in der Rechtssache des Klägers [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Benedikt Wallner Rechtsanwälte GmbH in 1080 Wien wider die Beklagte ARAG SE Direktion für Österreich, FN 384736p, 1041 Wien, Favoritenstraße 36 wegen Feststellung (Streitwert EUR 35.000,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Es wird mit Rechtswirksamkeit zwischen den Parteien festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages zur Polizzenummer [REDACTED] und in dessen Umfang für den Schadensfall vom 25.10.2005 (fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hebelfinanzierung: Kreditaufnahme bei der HYPO NOE Landesbank AG zu Kto Nr. [REDACTED] über EUR 100.000,-, in Schweizer Franken, und Veranlagung in Aktien der Immofinanz AG zu Depot Nr. [REDACTED] in Höhe von EUR 60.000,-) Deckungsschutz zu gewähren hat.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 6.349,52 bestimmten Kosten

des Verfahrens (darin enthalten EUR 677,40 Barauslagen und EUR 944,62 USt) binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, am 25.10.2005 sei es zu einem vom Versicherungsschutz umfassten Schadensfall gekommen. Er habe im Oktober 2005 einen Finanzierungsbedarf von EUR 40.000,- als Ablöse für ein Genossenschaftsreihenhaus gehabt. Der Berater des AWD, [REDACTED] habe ihm einen endfälligen Fremdwährungskredit von EUR 100.000,- empfohlen, der Restbetrag von EUR 60.000,- sollte als Tilgungsträger in Immofinanzaktien investiert werden. Die Kreditvergabe sei durch die Hypo NOE Landesbank AG erfolgt und in dieser Höhe nicht notwendig gewesen. Der Kläger sei über die Risiken dieser Finanzierung auch vom Bankberater nicht aufgeklärt worden. Die Hypo NOE Landesbank AG habe daher gegen ihre Auskunftspflichten nach §§ 13 ff WAG sowie § 1299 f ABGB verstoßen.

Die Beklagte habe Deckungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verweigert, da es sich um ein Spekulationsgeschäft handle, der „Bauherrenausschluss“ zur Anwendung gelange, die Erfolgsaussichten gegen eine Deckungserteilung sprächen und kein deklaratorisches Anerkenntnis vorliege. Der Bauherrenausschluss komme nach Ansicht des Klägers jedoch nicht zur Anwendung, weil der Kredit weder zur Errichtung eines Gebäudeteiles noch für Adaptierungsarbeiten gewährt worden sei, sondern zur Finanzierung eines Genossenschaftsanteiles.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte im

Wesentlichen vor, nach den ARB 2003 Art. 7.1.10 sei kein Versicherungsschutz für Wahrnehmung von rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Spiel-, Wettverträgen, Gewinnzusagen oder vergleichbaren Mitteilungen und Termin- oder diesen ähnlichen Spekulationsgeschäften vorgesehen. Die Finanzierung mittels Fremdwährungskredites zur Anschaffung von hochriskanten Aktien sei spekulativ. Bei einem Fremdwährungskredit wette der Kreditnehmer auf ein möglichst tiefes Zinsniveau und allfällige günstige Wechselkurse. Das Geschäft sei über den AWD vermittelt worden, die Bank hafte daher nur wenn sie gewusst hätte, dass das Geschäft mit großer Wahrscheinlichkeit fehl schlage und sie darüber nicht aufgeklärt habe. Auch sei der Anspruch gegenüber der Bank verjährt. Spätestens im Zuge der Kursrückgänge und der Medienberichte im Jahr 2008 habe der Kläger vom Vorliegen eines Schaden Kenntnis erlangen können. Im Schreiben der Beklagten vom 30.4.2012 liege kein deklaratives Anerkenntnis.

Der Kläger entgegnete, die Klagsführung sei nicht „offenbar aussichtslos“, der Kläger habe seinen Schaden frühestens am 16.8.2010 erkennen können, als ihm die Deckungslücke aus dem Gesamtfinanzierungskonzept bekanntgegeben worden sei.

Beweis wurde erhoben durch Parteieneinvernahme des Klägers (ON 6) und Einsichtnahme in die Urkunden Blg./A - ./J.

Feststellungen:

Der Kläger hat bei der Beklagten am 1.5.2005 einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zu Polizzenummer XXXXXXXXXX abgeschlossen, dem die ARB 2003 zugrunde liegen (Blg./A, ./B).

Der Artikel 7 der ARB 2003 lautet:

„Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ...

1.9 im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden (Gebäudeteilen), Grundstücken oder Wohnungen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;

...

1.10 im Zusammenhang mit

- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen und Termin- oder diesen ähnlichen Spekulationsgeschäften sowie damit im Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen mit Kreditgebern, Vermittlern, Beauftragten oder sonstigen Anspruchsgegnern; ..."

Im Jahr 2005 nahmen der Kläger und seine Gattin bei der Hypo NOE Landesbank AG (kurz: Hypo NOE) einen endfälligen Fremdwährungskredit über EUR 100.000,- auf. Der Kläger behauptet, für die Finanzierung eines Genossenschaftsanteiles und einer Ablöse einen Betrag von rund EUR 40.000,- benötigt zu haben. Über Vermittlung des AWD Beraters [REDACTED] [REDACTED] habe er diesen Kredit bei der Hypo NOE aufgenommen. Der nicht benötigte Teil der Kreditsumme sei in einen Tilgungsträger (Immofinanzaktien) investiert worden. Der Kläger behauptet weder vom AWD Berater noch vom Bankberater der Hypo NOE aufgeklärt worden zu sein, dass es sich um ein risikoreiches spekulatives Geschäft gehandelt habe.

Erst im Jahr 2010 (Schreiben der Hypo NOE vom 16.8.2010 Blg./G über die möglicherweise auftretende Deckungslücke und die Aufforderung, sich mit Hr. [REDACTED] von der Gst. Neunkirchen in Verbindung zu setzen) bzw im Jahr 2011, als [REDACTED] dem Kläger riet, in Ratenzahlung zu gehen und den Tilgungsträger aufzulösen (Aussage Kläger AS 68), erkannte der Kläger, dass er

einen Schaden zu befürchten hatte.

Im Jahr 2011 beauftragte der Kläger ■■■■■ ■■■■■ mit der Vertretung gegenüber der Bank. Die Beklagte sagte am 30.4.2010 (Blg./H) zu, die Kosten für die außergerichtliche Tätigkeit ■■■■■ ■■■■■ zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 17.7.2012 (Blg./D) lehnte die Beklagte die Kostendeckung für die Schadenersatzklage gegen die Bank ab, weil ein Spekulationsgeschäft iSd Art. 7.110 ARB 2003 vorliege und der Bauherrenausschluss iSd Art 7.1.9. ARB 2003 zum Tragen komme. Die Ansprüche seien verjährt und die Geltendmachung aussichtslos.

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich aus den unbedenklichen, zum Teil bereits in Klammer angeführten Urkunden sowie der glaubwürdigen Aussage des Klägers. Er legte für das Gericht nachvollziehbar dar, dass er einen Kredit für die Finanzierung des Genossenschaftsanteiles benötigte und sich auf die Beratung des AWD Mitarbeiters verlassen habe. Hätte er gewusst, dass er auch eine „normalen“ Ratenkredit haben hätte können, hätte er diesen genommen.

Zur Erkennbarkeit des Risikos gab er glaubwürdig an, dass er auch 2010 noch beruhigt worden sei und erst 2011 erstmal verstanden habe, dass ein Verlust zu befürchten sei (Aussage Kläger, AS 68).

Rechtliche Beurteilung:

Der Rechtsschutzversicherer hat im Rahmen des Vertrages Deckung

für die versicherten Risiken zu gewähren. Ausgeschlossen sind u.a. „Spekulationsgeschäfte“. Nach den ARB 2003 waren dies Spiel-, Wettgeschäfte, Termin- oder ähnliche Spekulationsgeschäfte. Die Konstruktion eines Fremdwährungskredites in Verbindung mit einer Veranlagung in einen Tilgungsträger hat spekulatorische Elemente. Die ARB definieren nicht exakt, für welche Spekulationsgeschäfte keine Deckung gewährt werden soll.

Versicherungsbedingungen sind nach dem Verständnis eine durchschnittlichen Versicherungsnehmer auszulegen. Dass im Zusammenhang mit Wette und Spiel auch von Spekulationsgeschäften die Rede ist, bedeutet vor diesem Hintergrund, dass die Absicht zu spekulieren bzw. ein Glücksgeschäft abzuschließen bei diesen Verträgen im Vordergrund stehen muss.

Auch Devisentermingeschäfte sind nur Spekulationsgeschäfte, wenn der Vertragszweck die Währungsspekulation war, nur dann handelt es sich um ein Differenzgeschäft, auch wenn nur ein Vertragspartner spekulierte (RS0106835).

Aus dem Abschluss eines Fremdwährungskredites mit einem Tilgungsträger kann nicht auf die Absicht, ein solches einer Wette oder einem Devisentermingeschäft gleichzuhaltendes spekulatives Geschäft tätigen zu wollen, geschlossen werden.

Diese Art von Kredit und Veranlagung wurde vielmehr häufig Kreditsuchenden angeboten, bei denen der Finanzierungswunsch das einzige bzw überwiegende Bestreben war.

Das vorliegende Geschäft ist daher nicht vom Ausschluss des Art. 7.1.10 der ARB 2003 umfasst.

Der Bauherrenausschluss gemäß Art. 7.1.9. der ARB 2003 bezweckt jene Streitigkeiten von der Deckung auszunehmen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft, dem Bau oder Umbau eines Gebäudes, einer Wohnung entstehen können.

Der Kläger erwarb lediglich einen Genossenschaftsanteil und kein Eigentum an einem Haus bzw. baute auch das Haus nicht um. Der Ausschlussgrund des Art 7.1.9. der ARB 2003 liegt daher ebenfalls nicht vor.

Die Prozessaussichten werden in Anlehnung an die Bestimmung des 63ff ZPO über die Verfahrenshilfe geprüft. Offenbar aussichtslose Prozessführungen sind weder im Rahmen der Verfahrenshilfe noch durch den Rechtsschutzversicherer zu ermöglichen. Ein offensichtlich verjährter Anspruch kann nicht mit hinreichender Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden.

Die Verjährung tritt erst mit Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger ein. Die Darstellung des Klägers, er habe sich erst ab 2011, ab der Aufforderung in Ratenzahlung zu gehen, Sorgen um einen allfälligen Schaden gemacht, lässt seine Ansprüche gegen die kreditgewährende Bank nicht von vornherein als verjährt erscheinen. Im Deckungsprozess sind weder die Beweiswürdigung noch die rechtliche Beurteilung des angestrebten Prozesses vorwegzunehmen.

Aus dem Schreiben der Beklagten (Blg./H) kann entgegen der Ansicht des Klägers kein Anerkenntnis oder eine uneingeschränkte Deckungszusage gesehen werden.

Die von der Beklagten ins Treffen geführten Ausschlussgründe sind nicht verwirklicht, die Prozessführung des Klägers gegen die Bank wegen behaupteter Verletzung der Aufklärungspflicht ist daher nicht offenbar aussichtslos, sodass die Beklagte Deckung zu gewähren hat.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 30
Wien, 16. September 2013
Mag. Monika Millet, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG